

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 43.

München, den 11. October 1877.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 9. October 1877, Maßregeln gegen die Kinderpest betr.

Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Kinderpest betr.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Kinderpest nach einer anher gelangten amtlichen Mittheilung nunmehr auch in Böhmen (in der Gemeinde Königsberg, Bezirkshauptmannschaft Falkenau, in der Nähe von Eger) ausgebrochen ist, wird zur Verhütung einer Einschleppung der Seuche im Hinblick auf §. 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und auf Grund des Art. 2 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. December 1871, sowie mit Rücksicht auf das Reichsgesetz vom 2. November 1871, beziehungsweise auf das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 7. April 1869, die hiezu ergangene revidirte Instruction vom 9. Juni 1873 und die Bekanntmachung vom 8. August 1873 (Regierungsblatt Nr. 47) hinsichtlich des Verkehrs mit Böhmen Nachstehendes verfügt:

- 1) Alle Arten von Vieh mit Ausnahme der Pferde, Maulthiere und Esel; alle von Wiederkäuern stammenden thierischen Theile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse);

Dünger, Rauhfutter, Stroh und andere Streumaterialien, gebrauchte Stallgeräthe, Gefährte und Leberzeuge;

unbearbeitete (beziehungsweise keiner Fabrikwäsche unterworfen) Wolle, Haare und Borsten, gebrauchte Kleidungsstücke für den Handel, und Lumpen dürfen aus oder durch Böhmen nach oder durch Bayern nicht befördert werden.

- 2) Ausnahmen können unter besonderer Genehmigung der betreffenden Kreisregierung, K. d. Z., und unter Anordnung der nach den besonderen Umständen erforderlichen Sicherheits-Maßregeln eintreten bezüglich der Einfuhr von vollkommen trockenen oder gesalzenen Häuten und Därmen, von Wolle, Haaren und Borsten, von geschmolzenem Talg in Fässern oder Wannen, von vollkommen lufttrockenen und von thierischen Weichtheilen befreiten Knochen, Hörnern und Klauen.
- 3) Heu und Stroh, sofern es lediglich als Verpackungsmittel verwendet ist, unterliegt dem Einfuhrverbote nicht, ist jedoch am Bestimmungsorte zu vernichten.
- 4) Personen, deren Beschäftigung eine Verührung mit Vieh mit sich bringt, z. B. Fleischer, Viehhändler und deren Personal dürfen die Gränze nur an bestimmten, von der Kreisregierung, K. d. Z., zu bezeichnenden Orten überschreiten und müssen sich dort einer Desinfection unterwerfen.
- 5) Sobald die in §. 7 der obenerwähnten revidirten Instruction aufgeführten Voraussetzungen eintreten, ist die Kreisregierung, K. d. Z., ermächtigt, die vollständige Verkehrsperre unter Bildung eines Korbons mit militärischen Kräften anzuordnen; im Uebrigen ist nach Maßgabe der Bestimmungen des angeführten §. 7 zu verfahren.
- 6) Mit dem Eintritte der in den §§. 8 und 9 der mehrerwähnten Instruction aufgeführten Voraussetzungen sind die dort und in §. 1 lit. c, d und e der Bekanntmachung vom 8. August 1873 vorgeschriebenen Maßregeln in Vollzug zu setzen.
- 7) Die betreffenden Kreisregierungen, K. d. Z., haben die hiernach etwa erforderlichen weiteren Anordnungen zu erlassen.

München, den 9. October 1877.

v. Pfeufer.

Der General-Secretär:
Ministerialrath von Schlereth.